

15. 11. 91

Sachgebiet 2163

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung — Drucksache 12/1523 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Kostenschätzung der Bundesregierung ist den für das Unterhaltsvorschußgesetz bzw. die Unterhaltssicherungsverordnung zuständigen Landesministerien bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie und Senioren vom 6. Mai 1991 zugesandt worden und unbeanstandet geblieben.

Sie enthält mangels entsprechender, nur von den Ländern erstellbarer Statistiken keine Aussagen über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen für die Sozialhilfeträger.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung wird die Empfehlungen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung widerspricht den Empfehlungen des Bundesrates.

Begründung

Die vom Bundesrat empfohlenen Regelungen zielen nicht auf eine sofortige Rechtsvereinheitlichung, sondern zugunsten der Kinder, die im Beitrittsgebiet bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und ab Januar 1992 wegen Erreichens der Altersgrenze „Vollendung des sechsten Lebensjahres“ nicht nach dem Unterhaltsvorschußgesetz berechtigt sind, auf die generelle — also nicht nur der Besitzstandswahrung dienende — Aufrechterhaltung der Unterhaltssicherungsverordnung unter Anreicherung dieser Verordnung um günstigere Regelungen im Sinn des Unterhaltsvorschußgesetzes. Mit solchen Regelungen, die für den genannten

Personenkreis die jeweils günstigsten Teile des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung gelten lassen, würde dieser Personenkreis gegenüber den in gleicher Situation in den alten Bundesländern lebenden Kindern bevorzugt. Das wäre sozialpolitisch nicht vertretbar und ließe sich auch nicht mit dem Einigungsvertrag rechtfertigen. Für eine solche Bevorzugung ließen sich Bundesmittel selbst dann nicht bereitstellen, wenn die für die Unterhaltssicherung verfügbaren Bundesmittel nicht bereits durch die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen ausgeschöpft würden.